

S a t z u n g

„ProJu e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **"ProJu", Verein zur Förderung des Evangelischen Jugendzentrums Altenkirchen.**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz: „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenkirchen, Wilhelmstraße 6.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Stellung und Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe. Diese Ziel soll erreicht werden durch Unterstützung und Förderung des in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, bestehenden Ev. Jugendzentrums.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Begleitung der freizeitpädagogischen und jugendkulturellen Angebote im Jugendzentrum. Die Unterstützung erfolgt auch, indem durch Maßnahmen und Aktionen finanzielle Mittel beschafft werden und diese nach Abzug der Aufwendungen des Vereins zweckgebunden für die Arbeit des Jugendzentrums an die Trägerin weitergeleitet werden.
3. Es soll durch die Förderung des Jugendzentrums die Arbeit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterstützt werden. Neben der materiellen ist auch die ideelle Unterstützung Ziel des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können neben natürlichen Personen auch juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung der Aufnahme behält sich der Vorstand vor, sie ist dem Antragsteller, der Antragsstellerin schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person.

- durch Austrittserklärung eines Mitglieds, die mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung soll nach Möglichkeit mittels Einzugsermächtigung erfolgen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind in der ersten Jahreshälfte zu zahlen. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Kalenderjahres erwerben, zahlen den halben Jahresbeitrag.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (gesetzlicher Vorstand und Gesamtvorstand)
- Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in, sowie bis zu 4 Beisitzern. Geborene Mitglieder im Vorstand sind ein Mitglied des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Altenkirchen, das gleichzeitig zum Jugendausschuss gehört und ein(e) hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) des Jugendzentrums.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

1. Führung der Tagesgeschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Erstellung eines Jahres - Rechenschaftsberichtes
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§8

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.
2. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen und bedarf der Schriftform mit Angabe der Tagesordnung.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Post gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen bzw. auszudrucken und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Zu der Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, seiner Stellvertreterin mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Frist von einer Woche einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Es kann ein anderes Vereinsmitglied bzw. ein Vertreter einer juristische Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Dabei darf nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.
3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
5. Beschlussfassungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Über die Beschlüsse, der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
7. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen

- der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
 9. Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschließende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Sie ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechenschaftsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Vorstandswahlen / Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
- Auflösung des Vereins
- Änderung der Satzung
- Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins

§12 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kommt zustande, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und hiervon mindestens eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen einer Auflösung oder einer Zweckänderung zustimmen.
2. Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen oder vertretenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.
4. Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am _____ von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in

Protokollführer/in

Unterschriften der Gründungsmitglieder: